

Mitwirkung mit Wirkung?!

Eine Online-Befragung unter Schülerratsmitgliedern an sächsischen Schulen

Inwieweit Schülermitwirkung an sächsischen Schulen gelebt wird, wurde in der Vergangenheit noch in keiner Befragung untersucht. Schülerinnen und Schüler ab 13 Jahren sind rund 44 Wochenstunden in oder für ihre Schule tätig¹. Nach der eigenen Familie ist für viele Kinder und Jugendliche daher Schule einer der prägendsten Orte. Die Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern geht weit über die Vermittlung der Lehrplaninhalte hinaus. Schule hat den gesetzlichen Auftrag, zu selbstständigem, eigenverantwortlichen Handeln in einem sozialen Umfeld zu befähigen sowie Persönlichkeit und Einstellungen der jungen Menschen zu entwickeln und zu stärken.

„Im Rahmen der Schülermitwirkung wird den Schülern die Möglichkeit gegeben, Leben und Unterricht ihrer Schule mitzugestalten.“

Sächsisches Schulgesetz § 51 (1)

Einen Beitrag dazu leisten die formellen Schulbeteiligungsgremien. Die Online-Befragung unter Mitgliedern in Schülerräten ab 14 Jahren führten im Rahmen ihres Masterstudiums der Sozialen Arbeit Benjamin Blomeier, Tobias Braun, Julia Preiß und Nicole Unger, in Zusammenarbeit mit dem Programm *Mitwirkung mit Wirkung* der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung im Jahr 2016 durch. *Mitwirkung mit Wirkung* wird unterstützt durch das sächsische Staatsministerium für Kultus.

Untersuchungsinteresse

Inwieweit wird die rechtlich gewollte Mitbestimmung von Schülerräten in Sachsen an den Schulen gelebt?

Kontakt

Deutsche Kinder- und Jugendstiftung
Regionalstelle Sachsen
Bautzner Str. 22hh
01099 Dresden
www.dkjs.de

Mitwirkung mit Wirkung
Matthias Labisch
0351 320 156 18
matthias.labisch@dkjs.de
www.schuelermitwirkung.de

¹ UNICEF und Deutsches Kinderhilfswerk, 2012: <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/2012/schule-ist-vollzeitjob-fuer-kinder/14834>

Zentrale Erkenntnis

Das Sächsische Schulgesetz und besonders die Schülermitwirkungsverordnung legen den Grundstein zur Förderung der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern. Vor allem letztere formuliert einen hohen Anspruch an das System Schule zugunsten der Partizipation der Kinder und Jugendlichen – sowohl auf struktureller als auch ideeller Ebene.

Notwendig ist daher vor allem die Herstellung einer Schulkultur, die eine konsequente Umsetzung der Schülermitwirkungsverordnung zulässt.

Gefragt sind dabei besonders die Erwachsenen, wie die Schulleitungen, Vertrauenslehrerinnen und Vertrauenslehrer, andere Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sowie Eltern. Sie für die Mitbestimmungsrechte der Jugendlichen zu sensibilisieren ist unumgänglich.

Weitere Erkenntnisse:

- Rund ein Viertel der befragten Jugendlichen (23 %) nahmen bereits an einer Fortbildung für Schülerräte teil, 40 % wünschen sich, mehr über ihre Rechte und Aufgaben zu erfahren.
- 84 % sind im Schülerrat tätig, weil es ihnen Spaß macht, 60%, weil sie dabei ihre Stärken einsetzen und ausbauen können; 64 % geben an, dass sie an ihrer Schule durch ihre Tätigkeit etwas verändern wollen; 96 % sind motiviert.
- Die Hälfte wünscht sich mehr Vernetzung mit anderen Schulen und Schülerräten, 48 % mehr Unterstützung durch Lehrkräfte sowie jeder Dritte mehr Unterstützung durch die Schulleitung.
- 85 % der Klassensprecherinnen und Klassensprecher geben an, das Amt übernommen zu haben, weil niemand sonst es machen wollte, 76 % geben an, in ihrer Klasse anerkannt zu sein.

Wie wurde geforscht?

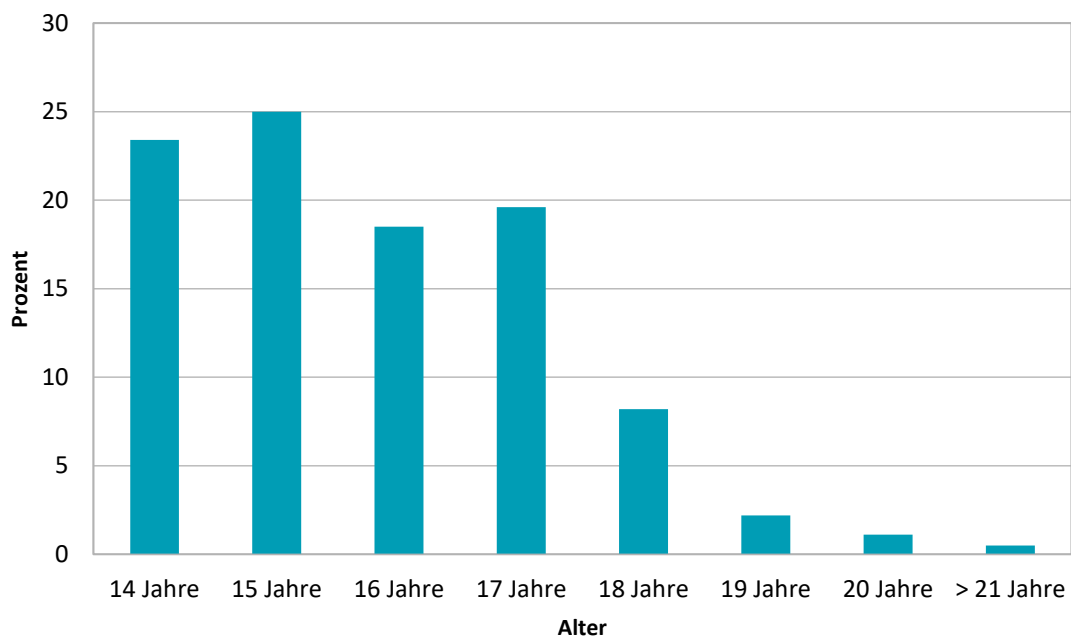
Die Studie basiert auf einem standardisierten Online-Fragebogen, welcher mittels quantitativer Methoden ausgewertet wurde. Zielgruppe der Befragung waren Schülervertreterinnen und Schülervertreter ab 14 Jahren an öffentlichen Schulen in Sachsen, da diese dem Sächsischen Schulgesetz und der Schülermitwirkungsverordnung unterliegen. Die Zahl der Gesamtpopulation, auf die diese Merkmale zutreffen, konnte auf ca. 7.500 geschätzt werden.

Das Sächsische Kultusministerium verschickte die Fragebögen an die Schulleitungen der öffentlichen Schulen zur Weitergabe an den jeweiligen Schülerrat. Einige freie Schulen wurden durch ihre Vernetzung auf Kreis- und Landesebene ebenfalls zu Adressatinnen und in die Auswertung einbezogen. Der Befragungszeitraum erstreckte sich vom 29.08.2016 bis zum 23.09.2016. Am Ende dieses Zeitraums lagen 208 unbereinigte und 184 bereinigte Datensätze vor.

Die Befragten

Befragungszeitraum:	29.08. – 23.09.2016
gültige Fragebögen:	184
Geschlechterverhältnis:	52 % weiblich, 48 % männlich
Durchschnittsalter:	16 Jahre

Altersstruktur

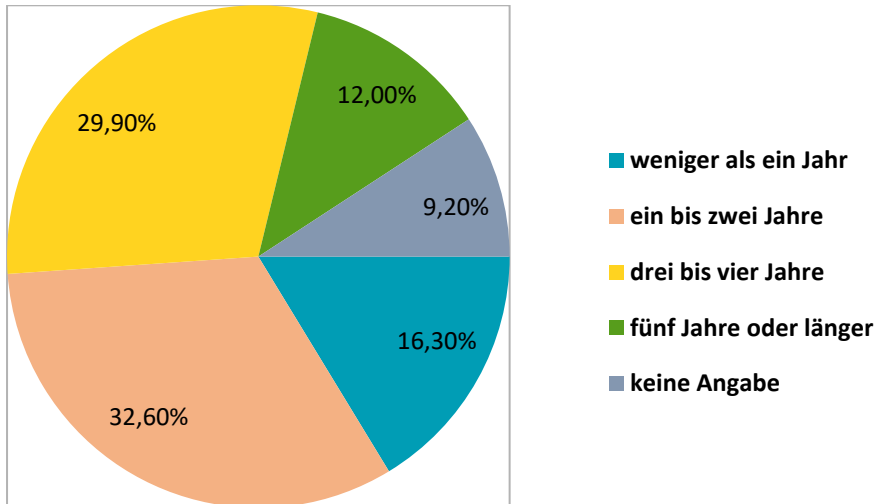


Schulformen

Oberschule:	33 %
Gymnasium:	46 %
Förderschule:	7 %
Berufliches Gymnasium:	6 %
Berufsschule:	3 %
Schulen in freier Trägerschaft:	3 %
Fachoberschule:	1 %
Sonstige:	1 %

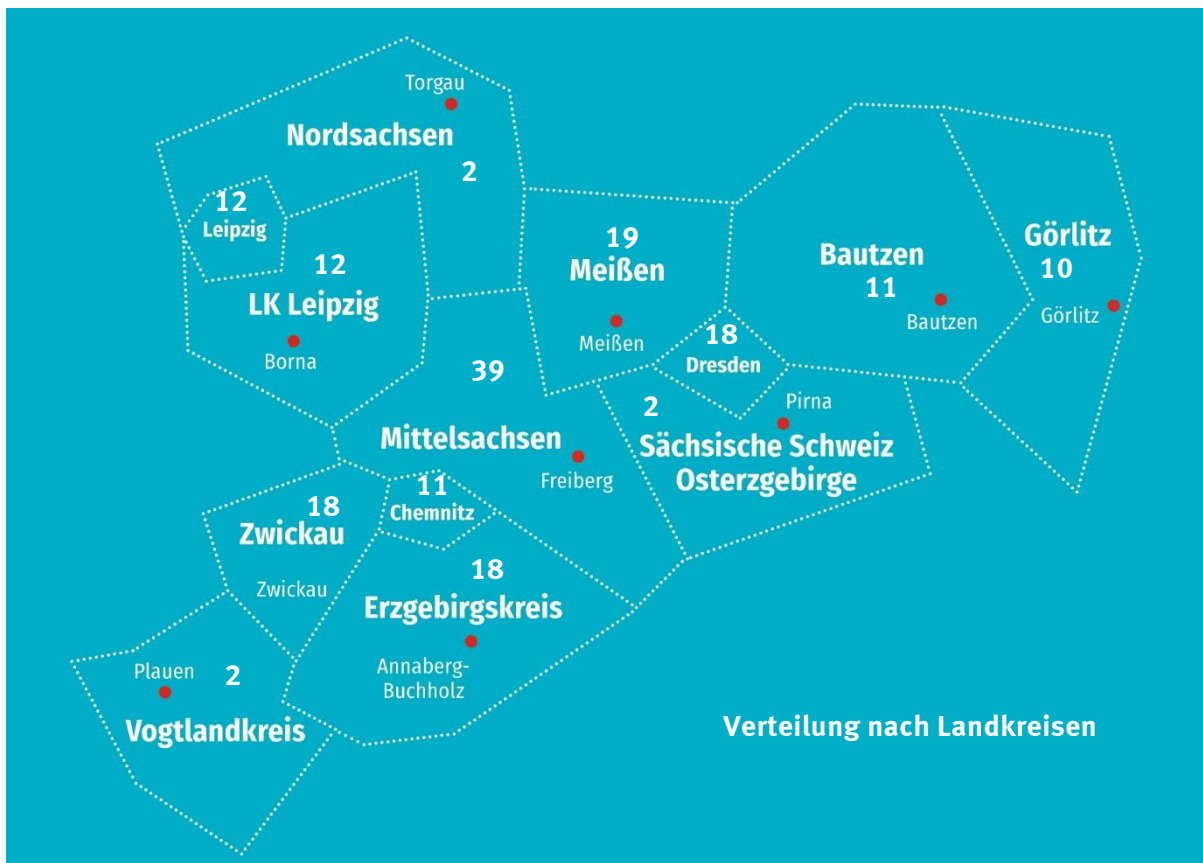
Wie lang waren die Befragten bereits im Schülerrat aktiv?

Rund 84 % der Befragten haben mindestens ein Jahr Erfahrung in der Schülervertretung. Aus einer weiteren Frage geht außerdem hervor, dass sich 63 % wiederwählen lassen.



Was war deren höchstes Amt bisher?

Klassensprecher:	66 %
Schulkonferenzmitglied:	32 %
Mitglied Kreis- bzw. Stadtschülerrat:	11 %
Landesdelegierte	7 %



Weitere Ergebnisse

In welchen Bereichen sind Schülerräte aktiv?

Die Schülermitwirkungsverordnung (§ 13) sieht verschiedene Bereiche der Mitwirkung vor, in denen die Befragten zu folgenden Anteilen mitgestalten können:

- Schulische Veranstaltungen (Schul- / Sportfeste usw.) 89 %
- Tätigkeiten der Schulkonferenz 61 %
- AG's, Ganztagsangebote usw. 36 %
- Hausordnung 51 %
- Unterrichtsgestaltung 20 %
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen 13 %

Fazit: Jugendliche können sich vor allen außerhalb des Unterrichts einbringen.

Wie werden die Rechte der Schülermitwirkungsverordnung genutzt?

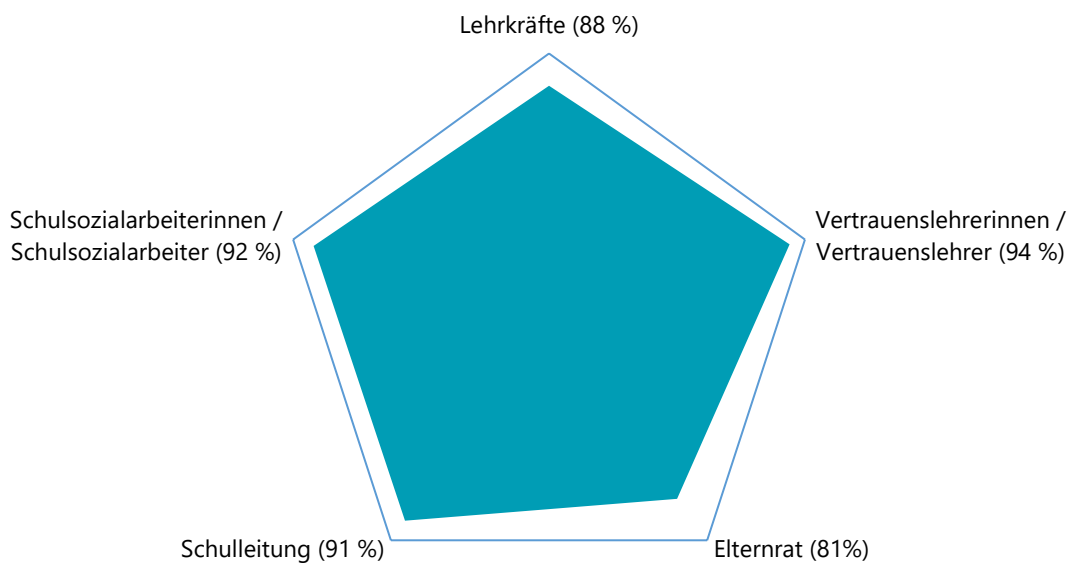
- Ihr **Informationsrecht** (gegenüber Schulleitung und Schulkonferenz nach § 51(1) SächsSchulG) halten 87 % der Befragten für umgesetzt.
- Es nutzen 58 % die **Klassensprecherstunden** und nicht mehr als 28 % die **Schüler-vollversammlung**, um über Angelegenheiten des Schülerrates zu informieren.
- **Vertrauenslehrerinnen und Vertrauenslehrer** werden lediglich von 53 % der Befragten als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner wahrgenommen und sind in nur 61 % der Fälle vom Schülerrat gewählt worden (siehe § 17(1) SMVO).
- 89 % der Jugendlichen geben an, für Treffen der Kreis- bzw. Landeschülerräte eine **Freistellung** von der Schulleitung zu erhalten.

Unterstützung durch erwachsene Begleitung

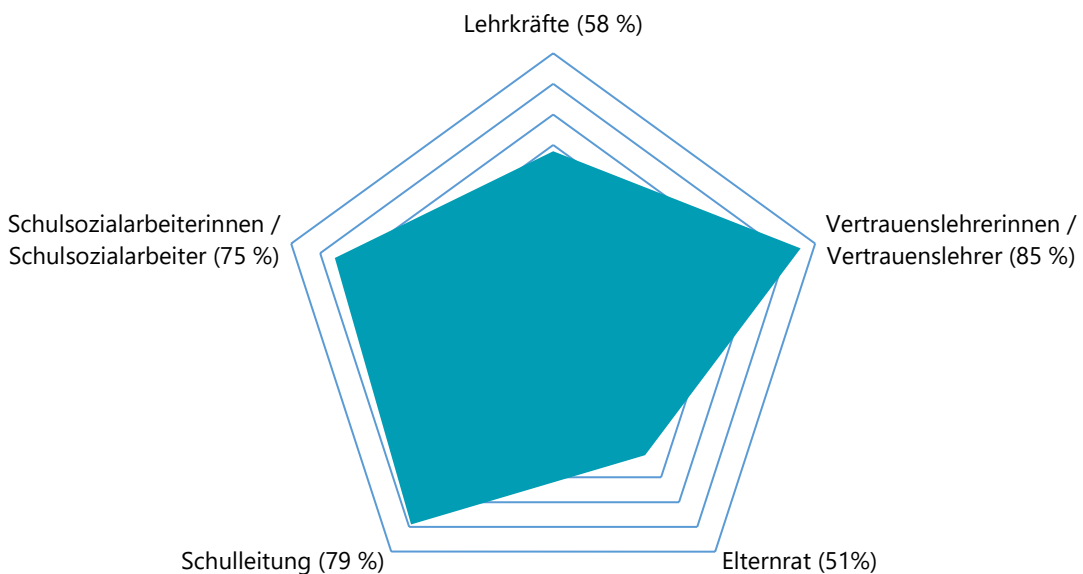
Im Rahmen der Befragung wurden Aussagen über die Anerkennung und Unterstützung des Schülerrates durch *Lehrkräfte, Vertrauenslehrerinnen und Vertrauenslehrer, den Elternrat, die Schulleitung* sowie *Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter* gefordert.

In den folgenden Diagrammen wird der prozentuale Anteil an positiven Antworten auf die jeweiligen Fragen in Bezug auf die verschiedenen Personengruppen dargestellt.

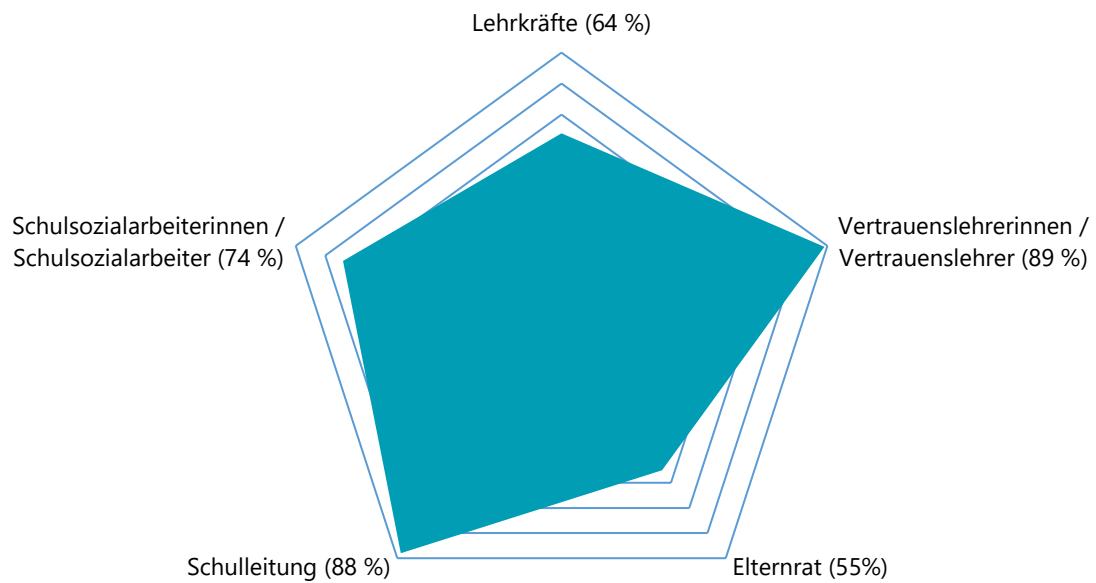
Die jeweilige Personengruppe... ...nimmt Schülerratsanliegen immer ernst.



...weiß, was der Schülerrat plant und macht.

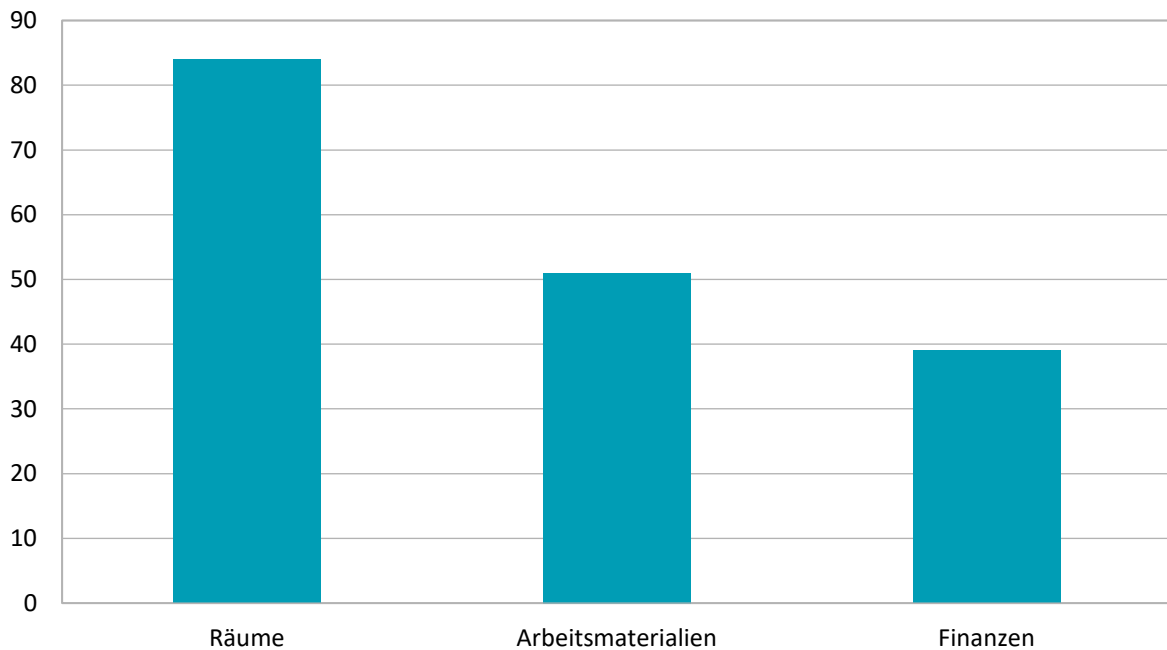


... arbeitet mit dem Schülerrat zusammen.



Materielle Ausstattung des Schülerrats

Schülerräte werden von der Schulleitung unterstützt durch:



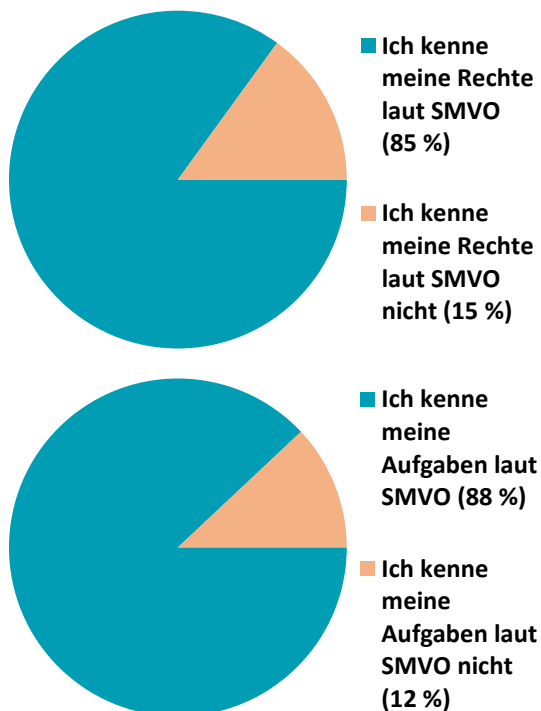
Fortbildungsbedarfe von Schülerräten

- Es nahmen 23 % der Befragten bereits eine **Fortbildung** für ihre Schülerratsstätigkeit wahr.
- Es wünschen sich 40 %, mehr über **Rechte und Aufgaben** des Schülerrats zu erfahren.
- Zu 99 % wurden die Klassensprecherinnen und Klassensprecher ordnungsgemäß durch eine **Wahl** bestimmt.
- 8 von 10 Jugendlichen geben an, ihre allgemeinen **Rechte** als Schülerratsmitglied zu kennen, bei den **Aufgaben** sind es sogar 9 von 10. Bei der Frage nach Kenntnis ihrer **Rechte und Pflichten laut SMVO** ergeben sich hingegen deutlich geringere Anteile positiver Antworten (Rechte: 67 %, Aufgaben: 63 %).
- Kenntnis über die **SchülerInnenfibel** haben 81 % der Schülerratsmitglieder.
- Knapp die Hälfte der Befragten (44 %) kennen ihre Rechte und Pflichten aus der **SchülerInnenfibel**.

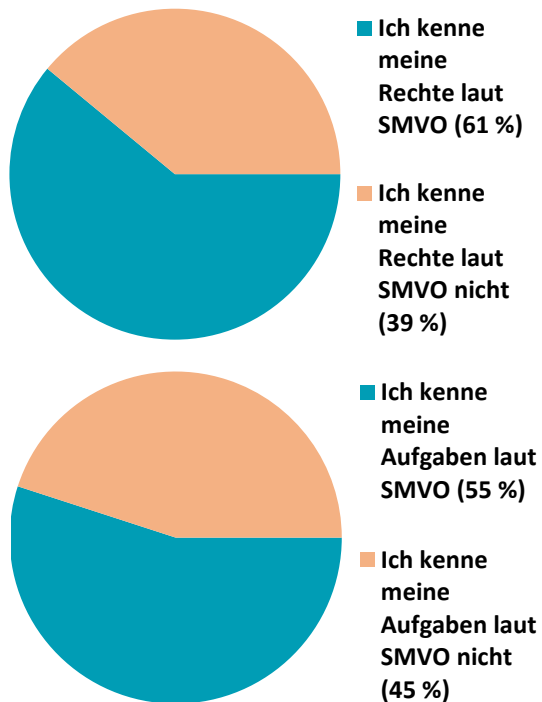
Kennen fortgebildete Schülerratsmitglieder die SMVO besser?

In den folgenden Diagrammen werden die Angaben über die Kenntnis der Rechte und Pflichten laut SMVO mit der bisherigen Teilnahme oder Nichtteilnahme an einer Fortbildung in Zusammenhang gebracht.

Anteil der Antworten bei Befragten **mit** Fortbildung:



Anteil der Antworten bei Befragten **ohne** Fortbildung:



Befragte mit Fortbildung kennen ihre Rechte und Aufgaben nachweislich besser.